

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 24 (1918)
Heft: 1

Artikel: Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675-1698
Autor: Müller, Hans
Kapitel: 1: Die Begründung des Regals
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehr bequemme und nutzliche Werk mit eueren befürder-samen gunsten anzusehen.“¹³⁶

Was war in Bern vorgegangen?

Beat Fischer und die Post.

1. *Die Begründung des Regals.*

Um die Jahreswende 1674 auf 75 wurde von einem gewissen Bartholome Berner, dem damaligen Schultheissen Frisching ein anonymes Memorial eingereicht und von diesem am 4. Januar 1675 den Räten vorgelegt.¹³⁷

„Under die Hochen Regalia eines Fürsten oder Stands wirt auch mitgezehlet das Recht und Authoritet in seiner Bottmässigkeit Ordinari und extra Ordinari Posten und Botten anzuordnen.“ Es ist das ein so hohes Regal, dass einige Fürsten und freie Stände im Deutschen Reich, die andere Regalrechte geniessen, dieses jedoch nicht besitzen, sondern zusehen müssen, wie derjenige, „der dises Regale von Ihr Keyserlich May. zu Lehen hat, selbiges administriere.

Dannenhero dann folglich zu schliessen, dass Ihr Gn. als ein absoluter und von Niemanden als von Gott depen-dierender Stand, in dero Landen und Gebieten dises hoche Regale auch gebühre und dessen zu geniessen und nach belieben darinn zu verordnen wol befüegt seye. Es scheinet auch gar, dass in einem wol policierten Stand eine gute anstell- und anordnung der Posten und Botten hoch-notwendig seye: zumahlen dadurch nicht nur des Stands expeditiones und briefen schleunig und sicher an ihr Orth verschaffet werden, sondern den burgern und einwohnern der Stetten und dess Lands hierdurch dise grosse bequem-

¹³⁶ A. u. Schr. Nr. 1. Lit. A, 55.

¹³⁷ Zb. G, 755. A. u. Schr. A, 9.

lichkeit zufliesset, sichere und zu ihren geschefften und handlungen beförderliche und nutzliche Correspondentzen anzustellen und zu unterhalten.

Dass aber alhier dises schöne Regale bishero under der Äschen verborgen gelegen,“ ja gelitten wurde, dass andere, gleichsam zum Schimpf, es derart missbrauchten, dass Ihr Gnaden ihre Briefe mit Kosten versorgen und zu fremdem Gewinn aus ihrem missbrauchten Recht beitragen mussten, hat seinen Grund darin, „dass aus angeborner begierd zu dem alhier hochgeschätzten müessigen Ruhwstand, dises nachdenkliche und schwer scheinende werk, niemands underfangen wollen.“ Jetzt aber ist jemand da, der sich seiner anzunehmen getraut, „so fern Ihr Gn. selbiges, gleich aller anderer Orthen gepflegt wirt, lehenswis hinzugeben und under billichen gedingen hinzuleichen geneigt weren.“

Die Post würde dann so eingerichtet, dass künftig alle Briefe durch die Hauptstadt geführt würden, während die jetzigen Boten diese „abweichen“. Statt wöchentlich nur einmal und langsam, würden die Briefe nach und aus Deutschland und Frankreich alle Wochen zweimal abgehen und einlangen, und zwar mit solcher Schnelligkeit, dass man auf einen Brief von Bern nach drei Tagen aus Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf usw. Antwort haben könnte.

Dem Lande brächte diese Posteinrichtung folgende Vorteile: die sich gegenwärtig auf über 1000 Kronen belaufenden Kosten für die Briefbesorgung würden erspart. Bietet man doch sogar einen billigen Lehenzins an. Ihr Gnaden erhielten wöchentlich zweimal „sichere avisen und Zeitungen“ aus Deutschland, Frankreich und andern Teilen Europas. Die Briefe würden viel sicherer und geschwinder besorgt, die Reisenden aber ihren Weg durch Bern nehmen und dadurch der Burgerschaft Gewinn verschaffen. Deshalb wird der Rat eingeladen, jemanden

zu bevollmächtigen, mit den Unternehmern zu „traktieren“.

Zum Schluss bittet der ungenannte Verfasser um Geheimhaltung des Geschäfts und möglichste Beschleunigung des Beschlusses, damit nicht „aussere, dennen da-hero etwas Abbruchs zuwachsen möchte“ und Missgünstige und allem Neuen und Unbekannten (auch dem Nützlichen) abholde, Zeit und Gelegenheit fänden, die Frucht gleichsam in der Geburt zu verderben. Den Unternehmern aber möge vergönnt sein, „weilen dann hierdurch man sich liechtlich vilerley hass und nachreden prostituiieren wurde“, sich nicht zu entdecken, bevor Hoffnung sei, zum Schluss zu kommen. Es möge genügen zu wissen, dass sie „dero Burgeren seyen“.

Um das Geschäft zu beschleunigen und das Gewünschtes näher zu umschreiben, folgten dem ersten noch zwei „solicitations memorialia“.¹³⁸ „Es wirt begehrt, dass Euer gn. mit dem Regal Rechten der Posten, Jedoch nur auf männliche Erben sich erstreckend, der Burgeren einen belehnen und dabey versprechen wolten, zu einführung, volgends auch zu underhaltung dessen, die gebührende hillffshand zu erzeigen . . . und zu dem end fürnemlich, dass Niemandem in Ihr gn. Bottmässigkeit befüegt sein, noch zugelassen werden solle, einiche Postpferd zu halten oder anzustellen, noch sonsten etwas disem Postrechten wideriges und nachtheiliges zu verüeben.“

Am 5. Februar fasste die mit der Begutachtung beauftragte Kammer, Deutschseckelmeister und Venner, ihren „Vürtrag“ dahin ab:¹³⁹ Es wird das bisher „neglirte und nichts gesetzte Regal-Recht der Posten, und zwar zu Mannlechen, . . . keineswegs aber admodiationsweis“ zu empfangen begehrt. Dieses Regal wird von andern Fürsten und Ständen nicht wenig „aestimiert“ und

¹³⁸ Zb. G, 761, 763.

¹³⁹ Zb. G, 737. S.schr.-Pr. A, 70.

zu guter Überbringung ihrer Expeditionen, meist ohne andern Nutzen als die kostenlose Besorgung der „Ständenbriefen“ eifrig gehandhabt. Ein genugsmässiges Beispiel geben Basel¹⁴⁰ und Schaffhausen, „welche beide, obschon mit wenigem Land versehen, dises Regale Jedoch, zu grosser Befürderung der Handlungen ihrer Burgerschafft, hingeben und nützlich eingericht haben. . . . Etliche particularpersohnen zu Zürich und St. Gallen aber verüngen sich nicht, selbiges in ihrem Territorio zu geniesen, sondern haben noch anticipated und ein zeit dahero so weit gemissbrauchet, dass sie Euer Gn. Haubtstatt abgewichen und dardurch der gelegenheit gleichsam beraubet und verursachet haben, dass alle Euer Gn. briefe mit beschwerd und grossem Costen verschaffet werden müessen.“

Weilen nun hiesiger Stand nicht weniger ein Souverainer Stand, als angezogen ist, daneben ein schönes und weites land hat, also dass die durch die Eidgnossschaft gehende brieffen, die mehrere zeit durch selbiges gebracht werden müessen, also ist er auch nicht nur befügt, dises Regale nach gutachten ze versehen, sonderen soll für das-selbige zum Exempel der anderen eyferen und zu dessen guten einrichtung allen Ernst und habenden Gewalt beytragen.“ Und wenn die Burger von Zürich (wie zu erwarten), ihren Stand bewegen, sich zu beschweren, so wird man keineswegs „deferieren“, sondern sich ihres Beispiels bedienen, da sie unlängst die St. Galler zwangen, weil sie über ihr Land reiten müssen, mit ihnen ihr Ordinari zu teilen.

Das Geschäft wird einstimmig und, zum Besten des Standes, zu geheimer Behandlung empfohlen. Dem Gutachten war ein „Extract“ aus den Rechnungen beigefügt:

¹⁴⁰ In Basel war das Postwesen dem Unterverkäufer des Kaufhauses unterstellt und als solcher erscheint seit 1660 Niklaus Socin. Buser, S. 11 f.

„Wegen der Fussposten und sonsten anderen Bottenlöhnen wirt Ihr Gn. ein Jahr durchs andere verrechnet: Lenzburg 800 fl. , Aarburg 500 fl. , Wangen 400 fl. , Burgdorf 350 fl. , Fraubrunnen, Landshut, Bipp 150 fl. , Wiblisburg, Peterlingen, Milden, Lausanne, Morsee und Nyon 500 fl. . Die Bestallungen so etliche Postläuffer im Teütsch und Wältschen Land an getreid und gelt haben, belauffen sich ungefährlich auff 850 fl. Summa 3450 fl. .

So könnten in solchem fahl auch etliche bestallungen erspart werden, so sich auff ein Namhaftes belauffen wurde.“

Auf diesen Vertrag hin fanden die gn. Herren und Oberen „dem Stand auch anständig und nützlich die Anstellung der Post alhier in dero Landen“ und bevollmächtigten die Vennerkammer, die Unternehmer weiter zu verhören und mit ihnen abzuschliessen.¹⁴¹

Als nun Monate vergingen, ohne dass das Geschäft vom Fleck rückte, suchte eine neue Eingabe, und mit Erfolg, durch vorsichtige Drohung zu wirken.¹⁴² Zeit und Gelegenheit schleiche dahin. Mit den französischen und den Reichsposten sei ein Vergleich geschlossen, zur Verbesserung und Vermehrung der Verbindungen zwischen beiden Staaten, und zu diesem Zweck eine Post von Genf bis nach Nürnberg und Basel geplant. Da es nützlich geschienen, das Unternehmen wenigstens durch einen Stand beschützen und dafür diesem Stand merklichen Nutzen zufließen zu lassen, und Ihr Gnaden den mächtigsten Stand und das grösste Gebiet haben, hielten sich ihre Burger für verpflichtet, vor allem ihnen den grossen Vorteil anzutragen. Werde es verschmäht, so möge man es nicht ungnädig ansehen, wenn man den Antrag andern Orts stelle, wobei dann vielleicht diese Posten

¹⁴¹ R. M. 173, S. 154.

¹⁴² Zb. G, 767.

nicht durch die Stadt gehen, sondern einen andern Weg nehmen möchten.

Das half. War aber die Kammer zuerst nicht ungeneigt gewesen, ein Mannlehen zu befürworten, „da zu beachten sei, dass das Werk nur mit grosser Mühe, Kosten und Widerwärtigkeiten langsam eingerichtet werden könne und lange keinen oder nur geringen Nutzen abwerfen werde, es zudem um so weniger bedenklich scheine, als dieses bisher ein Nichts gewesen und dem Stand keinen Nutzen brachte, während jetzt ein grosser Vorteil in Aussicht stehe,“ so wurde doch nun bei näherer Beratung — es war Juni geworden — ein ewiges Hinleihen als Mannlehen abgelehnt.¹⁴³

¹⁴³ R.-M. 173, S. 132. Als Mannlehen kann, ursprünglich nur an wehrhafte Männer, jedes Objekt hingeliehen werden, das nach mittelalterlicher Anschauung als immobile zu betrachten ist, Herrschaften, einzelne Grundstücke oder Gebäude, Weidrechte, Zehnten, Zinse, Gütlen, Gerichte, überhaupt jedes Recht, das mit einer «Lehensstatt» verknüpft ist. Auf die anfänglich mit dem Mannlehen verbundene Reispflicht berief sich Bern von der Mitte des 17. Jahrhunderts an nicht mehr, da es über genügend andere Rechtstitel verfügte, um überhaupt alle Wehrfähigen aufzubieten. Es gehört zu den charakteristischen Merkmalen der Mannlehen, dass davon nie ein Bodenzins bezahlt wird. Bei Handänderung und Lehenserneuerung ist ein «Ehrschatz» zu entrichten, der dann im 18. Jahrhundert, als sich die ursprüngliche Bedeutung verloren und die Mannlehen als Finanzquelle ausgebeutet wurden, 5 % vom Werte betrug, wobei die Lehen alle 15 Jahre zu erneuern waren. Der Heimfall eines Lehens erfolgte bei Aussterben des Mannesstammes, Handänderung ohne Bewilligung des Lehensherrn, wegen Verabsäumung der Ehrschatzpflicht, Vernachlässigung oder böswilliger Nichterfüllung der persönlichen Verpflichtungen usw. (K. Geiser, Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke, Zeitschrift für Schweiz. Recht, Neue Folge XXX, 297 ff.).

Leider klafft in den A. u. Schr. A, wo die Gründe für die Verweigerung des Mannlehens stehen sollten, eine Lücke von ein paar Seiten. Wurde das Mannlehen, trotz des Hinweises auf das Reich (oben, S. 43 f.), aus Mangel einer «Lehensstatt» abgewiesen oder waren andere Gründe massgebend, z. B. die Absicht, das Regal später von Standes wegen fiskalisch auszubeuten?

Infolgedessen mussten neue Vorschläge eingereicht werden.¹⁴⁴

1. Will der Stand das Regal selbst behalten, obwohl es so schwerlich mit Nutzen einzuführen sein wird, so ist man erbietig, die Sachen auf Ihr Gnaden Kosten und Gefahr einzurichten, wenn den Unternehmern eine billige Belohnung versprochen und ihnen, im Falle von Gewinn, die Hälfte davon, samt der Verwaltung, auf dreissig Jahre überlassen wird.

2. Da man „den kosten in kurtzer Zeit wider suchen muss“, können nicht so gute Offerten gemacht werden. Immerhin sollen alle Briefe von und für die Kanzlei, die beiden Seckelschreibereien und die Salzkammer, aber nur durch die Ordinaria, kostenlos bis an die Standesgrenzen besorgt werden. Wird dieses Lehen auf 30 Jahre hingeben, so will man zudem 150 ♂ jährlichen Zins zahlen und die anerbotenen Zeitungen umsonst herbeischaffen.

3. Sollen aber alle Standesbriefe, ordinarie oder extraordinarie, kostenlos befördert werden, so könnte ein Lehenzins unmöglich bezahlt, vielmehr müssten, als Steuer an die Kosten, jährlich 200 Mütt Haber verlangt werden und die Belehnung sich auf mindestens 40 Jahre erstrecken.

Immer aber muss das Regal so überlassen werden, „dass man solches nach gutfinden nutzen, anstellen und anordnen, also nach belieben Posten oder Botten hin und wider bestellen möge,“ ohne dass sonst jemandem gestattet sein darf, „diser introduction Eintrag oder nachzug“ zu tun.

Infolge dieser Anordnung würden nur Zürich und St. Gallen, zwar nicht die Stände selbst, sondern nur Privatpersonen „in etwas nachtheils leiden“. Übernahmen es aber die Stände selbst, ihre Burger in deren usurpiertem Botenwerk durch bernisches Gebiet zu „maintenieren“,

¹⁴⁴ Zb. G, 771.

„so hetten Er. Gn. mehr als billiche ursach, Ihre Burger, so dises Regale zu Ihr Gn. nutzen zu gelten machen werden, kräfftiglich zu schützen und wider berürte usurpanten desselbigen zu handhaben.“ Die Hülfe hätte darin zu bestehen, dass sowohl Einheimischen als Fremden, wenn sie nicht mit freundlichen Mitteln abzuhalten wären — besonders die Zürcher- und St. Gallerboten —, „die Pfärd in arrest, die briefe abgenommen und hiesigen Postbedienten durch Ihr Gn. Land zu füehren übergeben“ würden. Ferner wird verlangt: Bevorzugung der Unternehmer, solange das Regal durch Belehnung verwaltet werden soll; die Vergünstigung die Postknechte in „Ihr Gn. Gleit und Ehrenfarb“ zu kleiden; die Anweisung eines bequemen Platzes zur Erbauung eines Posthauses; die Berücksichtigung von Pestilenz und Kriegszeiten; die Erlaubnis sich mit andern zu verbinden oder gar den Vertrag abzutreten. Hingegen soll das Briefporto nicht erhöht werden.

Das Postregal in Regie zu verwalten, Geld vorzustrecken und allfälligen Verlust zu tragen, beliebte nicht. Das schien zu unsicher. Deshalb wurde der dritte Vorschlag angenommen, nicht ohne den Versuch, damit den Lehenzins des zweiten zu verbinden: die Lehensdauer wurde auf 20 Jahre hinabgedrückt, die kostenlose Korrespondenz ausgedehnt, die 200 Mütt Haber jährlich gestrichen, vielmehr eben „ihrem selbs eignen erbieten nach“ 150 ♂ Zins verlangt.¹⁴⁵

Was Wunder, wenn auf diesen Vorschlag eine ungeduldige Antwort erfolgte:¹⁴⁶ Ihr Gnaden möchten bedenken, dass es nicht angehe, alle vorteilhaften Bedingungen anzunehmen, ohne auf die Gegenbedingungen einzugehen. Wenn Ihr Gnaden jährlich über 1000 Kronen erspart werden, so ist es auch nicht unbillig, „den

¹⁴⁵ A. u. Schr. A, 25.

¹⁴⁶ Zb. G, 777.

Jenigen, so diese Invention dargeben, ein 'billichen genoss erschiessen zu lassen.'

Die Kammer liess den Zins fallen, für die Lehdauer einigte man sich auf 25 Jahre und die Regierung versprach im ganzen 300 Mütt Haber als Beitrag zu leisten.¹⁴⁷

So wurde nun endlich am 10. Juli ein erster Vertragsentwurf¹⁴⁸ ausgearbeitet und dem Rat unterbreitet. Dieser verlangte etliche Punkte besser erläutert zu sehen.¹⁴⁹ U. a. wünschte der Rat die Haftpflicht der Unternehmer für alles ihnen Anvertraute ausdrücklich festgesetzt zu haben. Diese Forderung wurde „als eine sehr billiche condition gar gern“ angenommen, aber die verlangte Kaution entschieden abgelehnt, da sie von den bisherigen Boten auch nicht gefordert worden, eine Generalkaution zudem ein Ding der Unmöglichkeit und nirgends üblich sei. Der Rat wollte auch die „brieff und Postenlöhni“ bestimmt haben, doch wurde für diesmal davon abgesehen, da dies „eine weitleuffige Specification der orten und beschaffenheit der briefen erfordere“. Ferner verlangte der Rat, dass ständig Postpferde zum Gebrauch bereit stehen müssten. Diese Verpflichtung, für Reisende Postpferde zu halten, wurde zwar bekämpft, „da weder von einheimischen noch frömden zum reisen die Post nicht vil gebraucht werden dörffte, beides wegen kostbarkeit derselben und darzu unbequemer Strassen diser Landen“, doch beharrte der Rat darauf, dass auch für die Reisenden gesorgt sein müsse, weil „durch dieses Postwesen die ietzigen Potten abgeschaffet unndt hierdurch der burgerschafft die gelegenheit benohmen wurde, Ihre Söhn mit derselben in die frömbde zu schicken.“ Endlich wünschte der Rat, den bereinigten

¹⁴⁷ Ebd. 781.

¹⁴⁸ S.schr.-Pr. A, 125.

¹⁴⁹ R.-M. 173, S. 227. S.schr.-Pr. A, 128.

Vertrag Rät und Burgern vorzulegen. Die Unternehmer dagegen fürchteten, dass Zürich und St. Gallen sofort mit Klageschreiben einkämen und den Pächtern Hindernisse bereiteten und wünschten deshalb erst Bekanntgabe, wenn man wirklich mit der Ausführung beginne.

Nachdem diese Punkte geregelt waren, gab der Rat — am 21. Juli 1675 — seine Zustimmung zur Unterzeichnung des Vertrages.¹⁵⁰ Beat Fischer aber schreibt in seinen Aufzeichnungen:¹⁵¹ „Als nun endlichen und dermalen dises von mgh. angenommen und also völlig geschlossen wurde, hab ich, zu expedition der patenten, meinen namen angeben und also das entdecken müessen, was sonst bis dahero heimlich verbliven, (zumalen ich alles per tertium und vermittelst memorialien negocieren und verhandlen liesse). Damit gleich wol es noch etwas geheim bleiben möchte, hab ich Ihr Gn. herren Schultheissen von Erlach als besigler und hern Unterschreiber Gross umb die Geheimhaltung noch um etwas Zeits ersucht. Damit dann auch man an dem Ausschlag, eines bey vielen so schwer scheinenden, weit aussehenden kostbaren werks, nicht etwan zweifle, hab ich mich angestellet, ob hette ich interessierte, so das Jenige was mir ermangeln möchte, ersetzen könnten, und dahero wirt auch der folgenden patenten der mithafften gedacht, obwollen ich keine derselbigen habe, noch weiss, noch verlanget.“

Beat Fischer; leider wissen wir nichts vom Werdegang und Bildungsgange dieses seltenen Mannes.¹⁵² Er wurde als drittes Kind seines gleichnamigen Vaters 1641 gebo-

¹⁵⁰ R.-M. 173, S. 251. M. R. I, 2, im Besitze des Herrn Leopold von Fischer.

¹⁵¹ A. u. Schr. A, 40 f.

¹⁵² K. L. Fr. von Fischer, Beatus Fischer, Sammlung bernischer Biographien I, 365. Leop. von Fischer, Das alte bernische Postwesen, im Berner Tagblatt vom 5. Okt. 1909.

ren, gelangte 1673 in den Grossen Rat und erhielt 1674 das Amt des Teutschseckelschreibers.

Den Bernern rühmt Lauffer,¹⁵³ reines Gehirn und gesunde Beurteilungskraft, Mut und Beständigkeit in der Ausführung des einmal Beschlossenen nach, und der anonyme Verfasser der 1658 erschienenen *Heutelia (Helvetia)*,¹⁵⁴ ist gleicher Meinung, „dann die Ingenia hier gut seynd und von den besten in Heutelia, allein“, fügt er hinzu, „dass es eine Beschaffenheit mit hat, als wie mit einem guten Acker, den man nicht fleissig bawet.“ Die vornehmste Beschäftigung der Jugend ist Spiel und Trunk. Ist es ihr noch vergönnt in fremde Länder zu reisen, so bringt sie „mehr frembde à la modische Geberden und Trachten, als künst oder Geschicklichkeiten“ zurück. „Sie verenderen mehr den Lufft als die Gemüter; wann sie auch etwan gute qualitäten mit sich ibringen, so werden solche offt durch ein angeborne Viel dunkenheit also inficiert, dass sie hören das Grass wachsen.“ Kein Wunder, dass unter den führenden Männern solche, „die fundamentaliter gestudiert haben“, so selten zu finden sind, wie weisse Raben und schwarze Schwäne. Und

¹⁵³ J. Lauffers Beschreibung *Helvet. Geschichte*, III, 17. Zürich 1736.

¹⁵⁴ *Heutelia*, das ist: Beschreibung einer Reiss, so zween Exulanten durch Heuteliam gethan usw. — Die Verfasserfrage ist auch heute noch nicht gelöst. In der Regel wird Junker Jakob Graviseth als der Verfasser bezeichnet. Beim Erscheinen des Buches wurde in Bern der Predicant zu Stettlen, Gottfried Metzger, als solcher genannt (K. Geiser, im Berner Taschenbuch 1892, S. 307), während im Exemplar der Zürcher Stadtbibliothek Herr Dr. A. Fluri folgende Notiz fand, die er uns in seiner bekannten Freundlichkeit und Güte zur Verfügung stellte: «Author hujus libri est Franciscus Veirasius Heidelb: Illustriss: Principis Palatini et Regi Bohemiae, Frederici V. quondam Secretarius, Exul multis annis Tiguri vixit, ubi etiam A. 1672 d. 15. Novemb. vitâ fundus est, AEt: a. 96.» In Heidelberg konnte Veirasius nicht nachgewiesen werden. Als guter Kenner hält Fluri die *Heutelia* für eine Kollektivarbeit und Graviseth für den Redaktor (A. Fluri, in den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1913, S. 59).

während in Basel, Zürich, St. Gallen weitsichtige Kaufleute die Erzeugnisse regen heimischen Gewerbefleisses in fremde Länder verhandeln, so gibt es in Bern nur einen blühenden Wein- und Ämterhandel. Die Mehrzahl der Burger lebt in Müssiggang dahin. Selbst solche, die ein Handwerk gelernt haben, üben es nicht aus, „dann sie gemeinlich das Herren Handwerck lieber treiben.“ Jeder möchte vom Staate leben. Lieber sich mit dem geringsten Ämtchen begnügen, als sein Fortkommen einer Handlung, einem Gewerbe verdanken.¹⁵⁵

So werden uns die Berner des ausgehenden 17. Jahrhunderts geschildert, mit ihrer angeborenen Begierde zum „hochgeschätzten müessigen Ruhwstand“.

Das gerade Gegenteil dieses Bernerschlages war Beat Fischer. Ihn erfüllte rastloser Tatendrang. Zweifellos hat er sich in der Fremde aufgehalten und diese Zeit gut angewendet. Neben seinen Sprachkenntnissen — er beherrschte das Französische und Italienische — erwarb er sich eine gute juristische und, für einen Berner Patrizier besonders bemerkenswert, eine ausgezeichnete kaufmännische Bildung. Er machte sich vertraut mit Organisation, Betrieb und Wesen der Post als Verkehrsanstalt. Er erkannte in ihr die ausgezeichnete Kapitalanlage, von der ein Taxis, zur Zeit des tiefsten Niederganges des Taxis'schen Postwesens sagen konnte, „es sei ein solcher Brunnen, darinnen alle Quellen zusammen flössen.“¹⁵⁶

Mit sicherem Blicke erfasste er die Verhältnisse in der Schweiz, und er täuschte sich nicht, wenn er Bern zur Einführung einer Landespost für besonders geeignet hielt. Verfügte es nicht an sich schon über das umfangreichste Gebiet, und war nicht dieses noch so günstig gelegen, vom Genfersee bis nach Brugg und von den Alpen bis zum Jura, dass es von den begangensten Transit-

¹⁵⁵ K. Geiser, a. a. O.

¹⁵⁶ Veredarius, S. 103.

routen durchzogen wurde! Und war es nicht ein Schimpf, dass die Kaufleute von Zürich und St. Gallen mit ihrem Botenritt Bern zu umgehen wagten!

Nachdem der Plan einmal gefasst war, zeigte sich die ganze geistige Überlegenheit Fischers in der Art seines Vorgehens. Wie der geborene Feldherr und Diplomat die zu bewältigende Aufgabe mit seinem Geiste durchdringt, die innern und äussern Widerstände zu erfassen und ihre Kraft abzuwägen sucht, um danach seine Verfügungen zu treffen, so Beat Fischer. Und wie sich der Feldherr und Diplomat bemüht, dem Gegner seine Pläne und Absichten zu verbergen, bis sie zum unmittelbaren Zugreifen herangereift sind, so suchte auch Fischer sein keimendes Werk der Gegenwirkung kleiner und grosser Widersacher zu entziehen. Kleine und kleinliche Gegner sah er im eigenen Lager voraus, in den Missgünstigen vom müssigen Ruhestand, in den Bedenklichen, die allem Neuen abgeneigt sind. Durch das Verschweigen seines Namens suchte er sich die einen vom Halse zu schaffen, durch das Vortäuschen einer Mehrzahl von Unternehmern die Zweifel der andern zu beschwichtigen. Zudem verschaffte ihm die Anonymität die Möglichkeit, unauffällig zu seinen Gunsten zu wirken. Als Deutschseckelschreiber wohnte er ja persönlich den Beratungen der Kammer bei. Er selbst hat die seine Angelegenheit betreffenden Gutachten der Kammer niedergeschrieben! Überdies suchte er das ganze Geschäft der öffentlichen Kenntnis zu entziehen. Zweifellos kam ihm dabei das Interesse des Standes entgegen. Das Angebot war so vorteilhaft, mit gar keinem Wagnis für den Stand verbunden, die Aussicht 1000 Kronen zu ersparen und zudem dem ganzen Lande einen wirtschaftlichen Vorteil zu gewinnen, war so anziehend, dass den leitenden Männern sicher von Anfang an am Zustandekommen gelegen war. Dass der hartnäckigste und gefährlichste Wider-

stand von Zürich und St. Gallen drohe, erkannte Fischer ohne weiteres aus der Lage der Verhältnisse. Ging doch seine Absicht darauf aus, das Lyonerordinari zu vernichten, um den Transit an sich zu bringen. Da war vorauszusehen, dass sich die Stände für ihre Bürger verwenden würden. Fischer — und das war genial überlegt — suchte keinen Augenblick dem Rat die bevorstehenden Schwierigkeiten zu verheimlichen. Im Gegenteil, er wies beständig darauf hin und machte auf die sich aus dem Regal ergebenden Folgen aufmerksam. Dadurch veranlasste er den Rat in voller Voraussicht der zu erwartenden Unannehmlichkeiten zu handeln. Welche gewaltige Stärkung das für seine eigene Stellung bedeutete, ist einleuchtend. Er brachte den Rat um die Möglichkeit eines anständigen Rückzuges.

Beat Fischer selbst hat uns, in einer ganzen Reihe von überaus sauber geführten, in Pergament gefassten Büchern, „Acta und Schrifften das Post und Bottenwesen antreffend“, die Akten, die seine Postunterhandlungen betreffen, in eigenhändigen wortgetreuen Abschriften gesammelt hinterlassen. Gelegentlich ergreift er selbst das Wort, um zu erzählen, zu verbinden oder Stellung zu nehmen. Wir haben also diesem Manne noch eine wesentliche Erleichterung unserer Arbeit zu danken.

Der erste Postpachtvertrag, vom 21. Juli 1675, enthält nun die folgenden Bestimmungen:¹⁵⁷

1. Wir Schultheiss und Rat der Stadt Bern leihen unserm Deutschseckelschreiber Beat Fischer und „Consorten“ unser Regalrecht des Post- und Botenwesens auf 25 Jahre in der Weise hin, dass sie, nach Gutfinden, in unserem Land Posten, Boten und Pferde bestellen, einrichten und verwalten können. Neben ihnen soll es weder Einheimischen noch Fremden erlaubt sein, „so

¹⁵⁷ A. u. Schr. A, 42, Spruchbuch WW, 124, gedruckt von Ch. Hoch, im Berner Taschenbuch 1884, S. 93 ff.

weit es die Fertigung der briefen und deren Dependences betrifft, sich dessen zu underwinden.“ Ausgenommen sind die expressen Boten, die von Ständen oder Privaten in eigenen Geschäften, mit eigenen Briefen abgefertigt werden, sowie jene, die Waren und schwere Sachen führen, solange sie neben den Fuhrbriefen nicht noch andere Briefe annehmen. 2. Wir wollen ohne Ausnahme, alle die sich widersetzen und sich unterstehen, den Unternehmern Eintrag zu tun, „dermassen hinderhalten, dass auch Jemanden weder Access noch Audienz desswegen vor uns verstattet, und darzu diss Geschäftt als das unsere, gegen benachbarten Eidgnössischen oder anderen Ständen, die dessen sich möchten beschweren wollen, mit guter beständiger Resolution von uns patrociert und verthädiget werden soll.“ 3. Die Postbedienten dürfen in unsere Geleit und Ehrenfarbe gekleidet und unterwegs, um Civilansprachen und „Iniurisachen“ halber, nicht angehalten werden. Sie sind vielmehr an ihrem Wohn- oder Dienstort zu belangen. 4. Zur Erbauung eines Posthauses bewilligen wir in der Hauptstadt einen bequemen Platz.¹⁵⁸ 5. Wenn wir, nach Ablauf dieses Vertrages, das Postwesen wieder hinleihen oder sonst verwalten lassen, so sollen die Unternehmer, wenn sie bis dahin dem Vertrag Genüge geleistet, bevorzugt werden. 6. „Kriegs- und Pestilenzlüffe“ sollen billig berücksichtigt werden.¹⁵⁹ 7. Sobald die Unternehmer es verlangen, soll der Vertrag, „zu dessen mehrer besteiffung“, zur Be-

¹⁵⁸ Auf dem angewiesenen Platz an der Hormanns-, jetzigen Postgasse, liess Fischer 1686 «das dermalen stehende und in einem heroisch schönen und wohlgebauten Zustand und Wesen sich befindende Posthaus mit lustigen Lauben hinten und vornen aufbauen und als ein vor trefflicher Bauverständiger sehr kommode einrichten; allda sich dann auch gegen die Halden, wie in einem gewölbten Keller, ein klarer Brunnen befindet». Schellhammer. Seither ist das Posthaus in ein Schulhaus umgewandelt worden.

¹⁵⁹ Als dann in den achtziger Jahren infolge der kriegerischen

stätigung vor den Grossen Rat getragen werden, inzwischen aber nicht minder kräftig sein. 8. Es steht ihnen frei, sich mit andern zu verbinden, oder den Vertrag abzutreten, sobald die betreffenden unsere Burger, Eingesessenen oder Untertanen sind. 9. Als Beitrag an ihre grossen Kosten, entrichten wir den Unternehmern in den ersten drei Jahren je 100 Mütt Haber aus unsren Kornhäusern.

10. Die Unternehmer hingegen versprechen, das Post- und Botenwesen so einzurichten, dass nach allen Orten, von wo man bisher die Briefe einmal wöchentlich durch Ordinariboten erhielt, wie Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf usw., hinfert alle Wochen zwei Ordinari abreisen und wieder zwei ankommen werden. 11. Sie verpflichten sich, alle Briefe und Schreiben aus und für die Kanzlei, Kriegskammer, beide Seckelschreibereien, Chorschreiberei, Salz- und Pulverhandlung bis nach und von Zürich, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Genf, Biel, Neuenburg, sowohl durch ordinari als extraordinari Posten kostenlos zu besorgen. Damit durch das Beimischen von Privatbriefen kein Missbrauch getrieben werde, sollen die obrigkeitlichen Schreiben nicht in Paketen, sondern einzeln übergeben, die Extraordinari post auch nur in dringenden Fällen gebraucht werden. 12. Die Unternehmer liefern zweimal wöchentlich „sichere advise“ und

Politik Ludwigs XIV. «allerley verfassungen auf den fahl einer ruptur gemacht» und die Extraposten viel gebraucht wurden, liess der Rat, um Fischer zu entlasten, seine früheren Fussposten wieder bestellen, «mit solchen vermöglichen trew undt fleissigen personnen, die bey ohngewitter, bey Taag undt nacht durch böse weg zu kommen, sich eines mans zu erwehren undt die posten, wie die Wichtigkeit erforderet, mit aller befürderung zu verrichten tüchtig seyen». Dem Stadtschreiber blieb anheimgestellt, sich der Post des Bestehers oder der obrigkeitlichen Fusspost zu bedienen. Auch 1699 wurde die Fusspost wieder angestellt. Sie bestand noch 1708. Md.-B. 9, S. 656, 712 und 10, S. 422, Pol.-B. 8, S. 445, S.schr.-Pr. L, 135, Grosses Eidbuch, S. 374.

Zeitungen“ aus Deutschland und Frankreich in die Rat- und Vennerstube, unter der Bedingung der Rückgabe.¹⁶⁰ 12. Obwohl für diesmal die Brieflöhne nicht bestimmt werden, so sind die Unternehmer doch gehalten, „hierinn leidenlich und moderate“ zu verfahren, wo nicht, uns vorbehalten sein soll, „den befindlichen Excess durch erforderliches einsehen selbsten moderieren zu lassen“. 14. Die Unternehmer sollen nach Möglichkeit auch Geld neben den Briefen befördern und als Porto bis nach Genf, Basel, Schaffhausen und Zürich, von 100 Batzen in Gold nicht mehr als 1 Kreuzer beziehen, bei weniger als dem halben Weg aber auch nur die Hälfte. 15. Damit die Bürgerschaft ihre Söhne und Angehörigen, „so man an aussere

¹⁶⁰ Dies führte den unternehmenden Mann zur Gründung einer eigenen Zeitung, in welcher Nachrichten aus aller Herren Länder als Nouvelles de divers endroits gesammelt wurden. Diese Postzeitung wurde durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch von den Postbestehern Fischer verlegt. Von 1788 an erscheint sie als Nouvelles Politiques. Die Zeitung wurde aber gewöhnlich und einfach Gazette de Berne genannt. Sie wurde von Samuel Kneubühler, dem Beat Fischer die Nachrichten zustellte, zweimal wöchentlich gedruckt und erschien, wenigstens 1677, je Sonntag und Donnerstag. 1689 gewann Fischer den Réfugié und Rechtsgelehrten Antoine Tessier aus Nîmes als Redaktor. Später erscheinen als Redaktoren Jean-Jacques Depraz (1721), André Maucourant (1734), Sieur Delorme, Franz Jacques Durand (1768), Sigismund d'Arnay (1786). Wie schon diese Namen schliessen lassen, war die Zeitung französisch geschrieben. Gab es aber etwa daneben eine billigere deutsche Ausgabe oder bezieht sich das Folgende auf eine ganz andere Zeitung? Am 20. April 1688 wurde in einem Postvertrag mit Simon de Thielle von Neuenburg (siehe unten), der dort die Gazette de Berne vertrieb, bestimmt, dass er die französische mit L. 3 und die deutsche mit L. 1.10 zu bezahlen habe. 1692 versprach Fischer gewissen Postcommis für ihre Mühewaltung «die 3 Bärnische Zeitungen oder in barem gelt Jährlich vier Bärn Cronen». (St. A. Z. B. P. 20^o. 2.) Im Wallis wurde 1742, bei der Pachterneuerung, den Richtern eines jeden Zehnten eine deutsche Gazette versprochen. A. Fluri im Führer durch die historische Ausstellung der schweizerischen Gutenbergstube in Leipzig 1914, S. 44 ff. G. Tobler, Die Gazette de Berne, 1689—1798, im Neuen Berner Taschenbuch 1911, S. 215.

und frömbde orth zu verschiken hette, durch Gelegenheit eines ordinary, wie bishero zu Pferd verschaffen könne“, werden die Unternehmer neben den Posten noch ein besonderes Ordinari nach Zürich, Basel und Genf usw. einrichten, das alle 14 Tage, und wenn möglich, mit der Zeit alle 8 Tage abgehen und „die reisende, voraus aber unsere Burger, umb einen leidenlichen Preiss zu Pferd mit nemmen wirt.“ 16. „Durchaus aber hat es hiermit den Verstand, dass sie, die Entrepreneurs, umb alles das Jenige, so ihnen vertrauwet, gut sein, und so durch ihre Schuld oder Negligenz etwas verloren wurde, sie das-selbe als billich ersetzen sollen.“

So war in Bern die Post als öffentliche Verkehrsanstalt geschaffen, als solche zum Regal erhoben, die Verwaltung aber ihrem Schöpfer Beat Fischer übertragen. Diese Schöpfung vereinigte in der Schweiz die Elemente, die bisher getrennt ausgebildet worden waren, die Öffentlichkeit mit dem technischen Fortschritt, nur dass dieser noch durch Übertragung von Fussboten auf reitende Boten gesteigert wurde. Der Fortschritt gegenüber dem bisher Dagewesenen, geht aus dem Vertrag selbst deutlich hervor. Dem Stand erwuchs vorläufig aus der neuen Post noch kein anderer greifbarer Gewinn, als die Ersparnis der bisherigen hohen Briefbeförderungskosten. Aber für die Zukunft winkte der schon einmal in Aussicht gestellte Lehenzins.

Für Beat Fischer war der Vertrag sehr günstig ausgefallen. Wurde ihm auch das Mannlehen abgeschlagen, so stand ihm doch die alleinige Nutzung des Regals auf 25 Jahre zu. Der Ertrag musste allerdings erst erarbeitet werden, mit vielen Kosten und rastloser Tätigkeit. Es brauchte die ganze unbeugsame Energie dieses Mannes, seine unermüdliche Unternehmungslust, seinen klaren, weitblickenden Kopf und die unerbittliche Folgerichtigkeit seiner Gedanken, um alle Widerstände zu

überwinden und das grosszügige Unternehmen seiner Blüte entgegenzuführen. Für einen Mann wie Fischer musste der Umstand sehr wertvoll sein, dass ihm der Vertrag völlige Freiheit in Wahl, Anordnung und Abänderung der Postrouten liess. Nur in bezug auf die Bildung des Tarifs behielt sich der Rat das Mitspracherecht vor.

Der Monat August diente der Einrichtung der neuen Post. Unterstützt von Bern, verschaffte Fischer sich zunächst freien Durchpass für seine Kuriere durch Freiburg und Solothurn. Durch Patent vom 30. August¹⁶¹ sicherte ihm Freiburg „freyen durchgang unnd ohngehinderten Pass Unnssers territory, neben aller Unnsserer Oberkheitlicher beyhilff, Schutz unnd Schirm“ gegen jedermann und zwar ohne andere Bedingung, als „in meinung, dass alles Unns erbottnermassen zu genüegen geschehen werde.“ Ein Patent von Solothurn ist uns dagegen nicht bekannt.

Die bisherigen Boten suchte Fischer als Postbediente zu gewinnen, doch lehnten sie meist ab, obschon z. B. dem Genferboten doppelt so viel als einem gewöhnlichen Postknecht angeboten wurde, nämlich neben freier Kost 60 Kronen und ein Kleid. Am 10./20. September unterrichtete Fischer die Bernerburgerschaft über die neue Post und Messagerie.¹⁶² Er kündigte folgende Kurse an:

Zwei Posten über Solothurn, Wangen, Arwangen, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Mellingen, Baden usw. nach Schaffhausen.¹⁶³ Ein besonderer Bote wird von Mellingen nach Zürich gehen. Diese Posten befördern alle Briefe für Zürich, St. Gallen und besonders fürs Reich,

¹⁶¹ Orig. im Besitz des Herrn L. von Fischer.

¹⁶² Bericht für eine ansehnliche Burgerschaft zu Bärn über die allda anstellende Post und Messagerie, gedruckt bei Rotach, S. 88.

¹⁶³ Mit Klingenfuss muss sich Fischer sogleich verständigt haben; denn dieser legte auch gleich die Botenverbindung von Schaffhausen nach Ulm doppelt. Zb. G, 837.

wie Augsburg, Lindau, Konstanz, Ulm, Nürnberg:
 Sonntag vormittag ab, Dienstag nachmittag an;
 Donnerstag vormittag ab, Samstag nachmittag an.

Zwei Posten über Freiburg, Milden, Lausanne, Mor-
 see nach Genf:

Sonntag vormittag ab, Dienstag vormittag an;
 Donnerstag vormittag ab, Samstag nachmittag an.

Neben diesen Posten wird noch ein Ordinaribote nach Schaffhausen und Genf angestellt, um wöchentlich einmal, und zwar in gewöhnlichen und bequemen Tagereisen, Leute und schwerere Sachen mit sich zu führen (Messagerie).

Zwei Ordinaria nach Basel:
 Montag vormittag ab, Donnerstag vormittag an;
 Donnerstag nachmittag ab, Sonntag vormittag an.

Ein Ordinaribote nach Neuenburg:
 Freitag vormittag ab, Samstag abend an.

Ein Bote nach Luzern.
 Als Porto wird man wie bisher vom einfachen Brief von Zürich, Schaffhausen, Basel, Genf, 1 Batzen fordern. Das Comptoir befindet sich „in der Schreibstuben hinder dem Laden zum Schützen“, wo die Briefe abgegeben und abgeholt werden müssen.

Man gedenkt am 22. September mit der Post nach Genf den Anfang zu machen.

Am 17. September erhielten alle Amtleute Befehl, die bisherigen Fussboten auf Anfang Oktober abzuschaffen, sich fortan für alle Schreiben der neu eingerichteten Postboten zu bedienen und diesen „in allerley begegnussen, soviel . . . nothwendig sein möchte, die befürderliche Handhabung widerfahren zu lassen.“¹⁶⁴ Zehn Tage später wurden Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Genf und Neuenburg über

¹⁶⁴ A. u. Schr. A, 54.

Archiv des histor. Vereins
 XXIV. Bd. 1. Heft.

die Begründung des bernischen Postregals und seine Hinleihung an Beat Fischer benachrichtigt.¹⁶⁵

2. *Der Kampf gegen das Regal.*

Die Fischersche Post verschaffte nicht nur der bernischen Bevölkerung, sondern der ganzen Schweiz durch den Zwang, den sie der Konkurrenz auferlegte, eine wesentliche Verkehrserleichterung. Aber vorderhand war nicht die Stunde der Anerkennung, sondern die Stunde des Kampfes für Fischer und sein Werk gekommen.

Im eigenen Lande waren die bisherigen Boten nicht geneigt, ohne weiteres das Feld zu räumen. Sie brauchten „ungute reden“ zum Nachteil des Postwesens und fuhren mit dem Brieftragen fort, bis der Grossweibel Befehl erhielt, den Genferboten Hans Trachsel, den Basselboten Habold, den Neuenburger- und Vivisboten vor sich zu bescheiden, ihnen „Ihr Gn. gleith und Ehrenfarb“ abzunehmen und bei obrigkeitlicher Strafe und Ungnade zu verbieten, fernerhin zum Nachteil der Post zu reden oder etwas vorzunehmen.¹⁶⁶ Um dem Regal Nachachtung zu verschaffen, wurde allen Amtleuten durch „Executionspatent“ vom 11. Oktober befohlen, die Post zu fördern, gegen jeden Eintrag zu schützen, allen und jeden, Fremden oder Einheimischen, die das Botenwerk fortsetzen, Briefe aufnehmen, ablegen oder durchs Land führen, solches kräftigst und eifrigst abzuhindern, ihnen die Briefe abzunehmen (Expressen vorbehalten) und sie der Post zu übergeben.¹⁶⁷

Von den benachrichtigten Ständen antworteten viele nicht, Basel und Neuenburg aber zustimmend. Mit dem Postmeister Socin von Basel schloss Fischer schon im

¹⁶⁵ Oben, S. 45.

¹⁶⁶ R.-M. 173, S. 496.

¹⁶⁷ A. u. Schr. A, 63.